Satzung der Gemeinde Bovenau über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Osterrade"

Für die Gebiete des Teilbereichs 1 östlich des Gutes Osterrade, nördlich des alten Eiderkanals und südlich des Nord-Ostsee-Kanals, des Teilbereichs 2 im Bereich "Vierländereck" südlich der L 47 und westlich der Mühlenau, des Teilbereichs 3 an der Dubek, ca. 600 m südlich der Schule, des Teilbereichs 4 an der Alten Eider ca. 250 m westlich bis 1.000 m nördlich des Gutes Osterrade, des Teilbereichs 5 südlich der Schule in Bovenau und nördlich der Mühlenau

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.2011 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Osterade" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 1

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

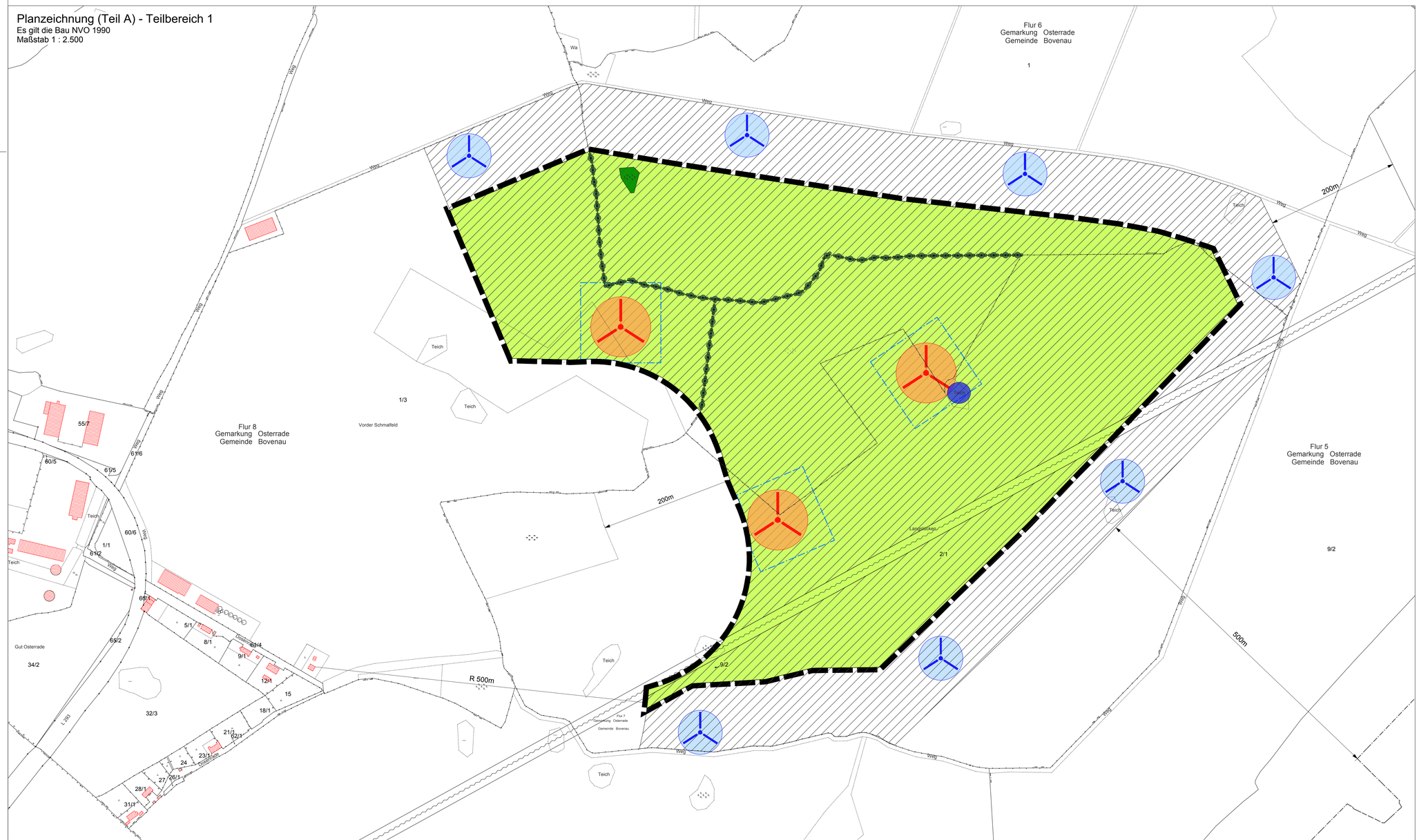

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)
- Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Anpflanzen: Sonstige Bepflanzung, hier: Knickwall mit Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit 20 m Schutzstreifen
- Baugrenze gemäß B-Plan 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau
- Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft gemäß B-Plan 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau
- Vorhandener Knick geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
- Vorhandenes Kleingewässer geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
- Vorhandenes Feldgehölz geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG

Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Windenergieanlage
- Geplante Windkraftanlage (ohne exakte Standortfestlegung)

Text (Teil B)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windkraftanlagen sind neben der Errichtung von Windkraftanlagen auch die für diese Anlagen notwendigen Nebenanlagen und teilversiegelte Erschließungswege zulässig.

Windkraftanlagen sind mit allen Bestandteilen (einschließlich der Rotorblätter) nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Windkraftanlagen mit mehr als 150 m Gesamthöhe über Grund sind unzulässig.

Die Tageskennzeichnung ist nur mit einem weiß blitzenden Feuer in Verbindung mit der Installation eines Sichweitenmessgerätes zulässig.

Für die Nachtkennzeichnung ist nur das Feuer "W, rot" in Verbindung mit einem Sichtweitenmessgerät zulässig.

Zu allen vorhandenen, gesetzlich geschützen Biotopen sind folgende Abstände einzuhalten:
Wegen und Kranstellfläche: mindestens von 3 m
Fundamente: mindestens 10 m

Die bestehende Verrohrung der Dubek (Teilbereich 3 der Planzeichnung) ist zwischen den Stationen 0+524 und 0+604 zu entrohren.

Im Teilbereich 4 ist ein Knick mit einer Gesamtlänge von 630 m aufzusetzen (Fußbreite 3 m, Kronenbreite 1 m, Höhe 1 m), zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung ist 2-reihig (Pflanzabstand in der Reihe 0,5 m) auszuführen. Es sind heimische, standortgerechte leichte Sträucher und Heister mit einer Mindestgröße von 70 - 90 cm zu verwenden.

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 2

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

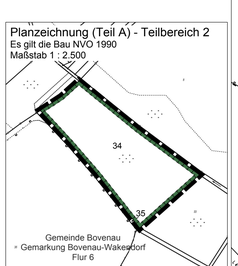

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 3

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

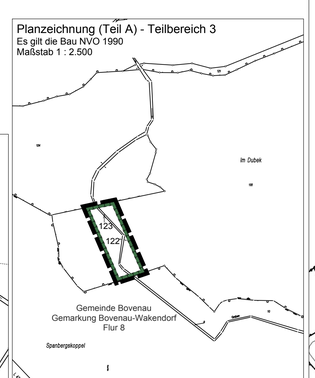

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 4

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 5.000

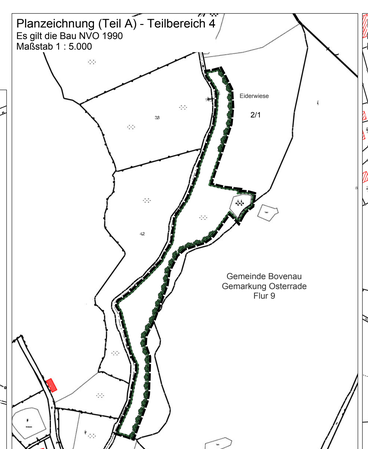

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 5

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

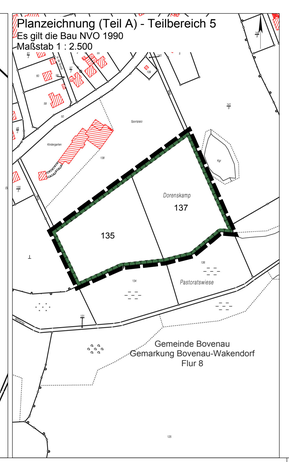

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.03.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.04.2010 bis 16.04.2010 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 05.05.2010 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 12.04.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2011 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.04.2011 bis 25.05.2011 während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 14.04.2011 bis 25.04.2011 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterrönfeld, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

7. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

_____ _____
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Leiterin/Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2011 und 29.08.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.07.2011 bis 27.07.2011 während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eiderkanal erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 01.07.2011 bis 07.07.2011 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.08.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Osterrönfeld, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

11. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bovenau, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Osterrönfeld, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Bovenau
Kreis Rendsburg-Eckernförde

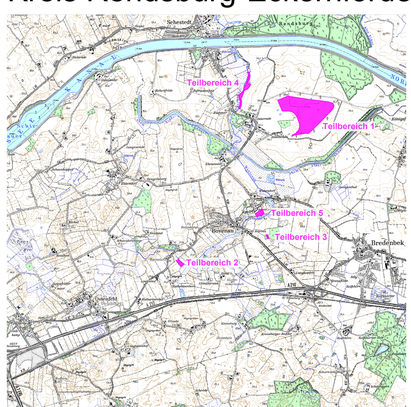

Übersichtsplan M.: 1 : 50.000

1. Änderung des B-Plan 3 "Windpark Osterade"

Für die Gebiete des Teilbereichs 1 östlich des Gutes Osterrade, nördlich des alten Eiderkanals und südlich des Nord-Ostsee-Kanals, des Teilbereichs 2 im Bereich "Vierländereck" südlich der L 47 und westlich der Mühlenau, des Teilbereichs 3 an der Dubek, ca. 600 m südlich der Schule, des Teilbereichs 4 an der Alten Eider ca. 250 m westlich bis 1.000 m nördlich des Gutes Osterrade, des Teilbereichs 5 südlich der Schule in Bovenau und nördlich der Mühlenau

Stand: August 2011 (Satzungsbeschluss)

Bearbeitung:

eff-plan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 30, 24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 - 245 46 80, Fax: 245 46 81

M.: 1 : 2.500
M.: 1 : 5.000